

Satzung

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“, abgekürzt „WGH“.

(2) Sitz „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ ist in 29362 Hohne.

(3) Der Tätigkeitsbereich der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ ist das Gebiet der politischen Gemeinde Hohne.

§2 Zweck der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

(1) Die Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Hohne dienende Kommunalpolitik verwirklichen und entsprechend diese Interessen im Gemeinderat vertreten und mitbestimmen. Die Mitglieder fühlen sich in erster Linie dem Allgemeinwohl verpflichtet. Die „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ ist überzeugt, dass die verantwortliche Wahrnehmung der Belange der Gemeinde nicht unbedingt die Mitgliedschaft einer politischen Partei erfordert.

(2) „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ ist überparteilich, fasst alle Beschlüsse demokratisch und auf Grundlage der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG v. 1. Nov. 2011).

Die Mitglieder/innen handeln ausschließlich nach ihrem Gewissen mit Sachkenntnis, Erfahrung und fühlen sich dem Allgemeinwohl verpflichtet.

(3) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

(1) Erfüllungsort ist Hohne.

(2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Celle.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger der politischen Gemeinde Hohne angehören, der die Grundsätze der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Aufnahme in die „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(2) Das Mindestalter für den Beitritt zur Unabhängigen Wählergemeinschaft ist das vollendete 15. Lebensjahr.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

schriftlich per Briefform an den/die Vorsitzende/n. Eine elektronische Übermittlung oder per Fax wird nicht anerkannt.

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den/die Vorsitzende/n der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ zu richten ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten erfolgen.
- b. durch Tod.
- c. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 3/4-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten, Zweck und Ziele der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ zu unterstützen,

(2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und

(3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§7 Beiträge

(1) Zur Erfüllung des Zwecks der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§8 Organe der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

(1) Organe der Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. auf Beschluss des Vorstandes,
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Als Ladungsfrist gelten mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Termin der Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich unter Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
- c. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben, denen auch Nichtmitglieder angehören können,
- d. die Festsetzung von Beiträgen,

- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- f. die Änderung der Satzung und
- g. die Auflösung der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung und/oder per E-Mail entsprechend Ziffer (3) bekanntzugeben.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens vier (4) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

§10 Vorstand der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Pressesprecher/in und Öffentlichkeitsarbeit
- d. dem/der Schatzmeister/in
- e. dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei (3) Jahren.

(3) Der Vorstand hat die Aufgaben der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(5) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(6) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt die „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 3 Ziffer a und b der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem/der amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.

(5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- (4) Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“, soweit diese Ratssitzungen öffentlich sind
- (5) Beratung der Ratsfraktion
- (6) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- (7) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- (8) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Hohne betreffen.
- (9) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht (8) Tage vor dem geplanten Termin mit einer Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“.

§13 Kassenprüfer

(1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.

(3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre, wobei nach Ausscheiden des 1. Kassenprüfers, der 2. Kassenprüfer auf dessen Position nachrückt und nur der 2. Kassenprüfer neu gewählt werden muss.

§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich alle wahlberechtigten Mitglieder der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorschläge für die aufzustellenden Kandidaten zur Kommunalwahl können durch alle ordentlichen Mitglieder abgegeben werden.

(3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind geheim.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenanteil von mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden unter Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 – 8 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Eine Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn eine Verbesserung der Ziele und Zwecke der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ angestrebt wird und dabei die Vorschriften des BGB sowie die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung berücksichtigt werden.

§16 Auflösung der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“

(1) Die Auflösung der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist ein Stimmenanteil von mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich unter Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft ist namentlich vorzunehmen.

(4) Das Vermögen der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ fällt bei Auflösung dem Nachfolger der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zwecke in der Gemeinde Hohne zu.

(5) Die Mitglieder der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorhandene Satzung der „Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne“ tritt mit dem Tage der Gründung und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

29362 Hohne, den 12. Mai 2016